



# STATUTEN

Der Quartierverein Wettingen Dorf umfasst in groben Zügen den alten Dorfkern von Wettingen und angrenzendes Gebiet.

## 1. Zweck

§1 Der Verein bezweckt:

- die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Wohnlichkeit im Quartier.
- die Vertretung der Quartieranliegen gegenüber Behörden und Interessengruppen.
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisatoren.
- die Pflege freundschaftlich-nachbarlicher Beziehungen, inner- und ausserhalb der Quartiers- und Gemeindegrenzen.

## 2. Mitgliedschaft.

§ 2 Mitglied kann werden:

- QuartierbewohnerInnen aller Nationalitäten ab 16. Altersjahr und wer sich dem Quartier verbunden fühlt.
- Ein- und Austritte können jederzeit erfolgen durch ordnungsgemässe An- und Abmeldung beim Vorstand und Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

## 3. Organisation

§ 3 Organe des Vereins sind:

- die Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung und Mitgliederversammlung)
- der Vorstand bestehend aus: PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und ein bis fünf Mitgliedern.
- ein bis zwei RechnungsrevisorInnen.

§ 4 Amtsdauer:

- der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- die RechnungsrevisorInnen werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

§ 5 Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie ist zuständig in allen Angelegenheiten die nicht zu den laufenden Geschäften gehören und nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Sie wird in der Regel jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können auch eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 6 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher.

Traktanden

- Protokoll
- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Bericht der RevisorInnen
- Wahl des Vorstandes, PräsidentIn, RevisorIn
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Anträge und allgemeine Umfrage

§ 7 Beschlussfassung

- jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- bei Wahlen und Abstimmungen, die in der Regel offen vorgenommen werden, entscheidet das absolute Mehr.

## 4. Verschiedenes

§ 8 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Schlussbestimmungen

§ 10 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 11 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12 Das vorhandene Vereinsvermögen ist zu Gunsten eines später sich bildenden Vereins mit gleichem Zwecke bei der Gemeindekasse zu deponieren.

§ 13 Die vorliegenden Statuten treten mit der Generalversammlung vom 1. Juni 2006 in Kraft und ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 11. Juni 2001.

Wettingen, 1. Juni 2006

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

*P. Nag-Hees* *René Wyss*